

Transparenzregister

von Rechtsanwalt Richard Didyk, München

Neufassung Juni 2024

Ab dem Jahr 2021 ist nach Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) für eingetragene Vereine keine gesonderte Anmeldung und Registrierung im Transparenzregister mehr erforderlich, maßgeblich sind die Eintragungen im Vereinsregister zu den Angaben des Vorstands nach § 26 BGB, die von dort aus weitergegeben und in das Transparenzregister übertragen werden. Nicht eingetragene Vereine unterfallen generell nicht der Anmeldung zum Transparenzregister.

Die Eintragungen und Nutzungen des Transparenzregisters sind grundsätzlich gebührenpflichtig, derzeit mit jährlich EURO 20,80. Für gemeinnützige eingetragene Vereine besteht eine Gebührenbefreiung, die für die Gebührenjahre 2021 mit 2023 noch gesondert beantragt werden muss; dazu reicht allerdings eine formlose (digitale) Versicherung gegenüber dem Transparenzregister aus.

Ab dem 01.01.2024 wurde durch das Bundeszentralamt für Steuern das sog. Zuwendungsempfängerregister eingerichtet, das alle Daten von Organisationen enthält, die berechtigt sind: Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Dies gilt auch für alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine. Deren Daten werden (schrittweise) vom zuständigen Finanzamt an das Transparenzregister weitergeleitet. Damit entfallen für gemeinnützige eingetragene Vereine künftig Gebührenbescheide, eine Befreiung ab dem Jahr 2024 muss nicht mehr beantragt werden.

Danach besteht derzeit für die Vereine im Zusammenhang mit dem Transparenzregister kein gesonderter Handlungsbedarf.